

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jeder mit uns abgeschlossenen Vereinbarung. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.2 Abweichungen von nachstehenden Bedingungen sowie vom Käufer vorgeschriebene Liefer- und Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Mit der ersten Bestellung nehmen wie Sie in unsere eMail-Werbung auf. Sie erhalten dadurch Informationen über unsere Produkte. Sollten Sie unsere eMail-Werbung nicht wünschen, erbitten wir Ihre Nachricht.

2. Inkrafttreten des Vertrages

- 2.1 Der uns oder unserem Vertreter erteilte Auftrag, wird erst mit der Lieferung der Ware oder mit unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich, und es tritt daher der Vertrag erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung oder der Auslieferung der Ware in Kraft.
- 2.2 Wir sind bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang des Auftrages bei uns berechtigt, diesen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzuziehen.

3. Preis

- 3.1 Alle in unseren Preislisten und Angeboten angeführten Preise verstehen sich in österreichischen Schillingen, soweit nicht anderes vereinbart worden ist, ab unserem Lager, inklusive Verpackung, ohne Umsatzsteuer.
- 3.2 Alle angeführten Preise sind unverbindlich.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung und der Versand der Ware erfolgt stets auf Rechnung des Käufers ab unserem jeweiligen Auslieferungslager. Die Versandart wird von uns festgelegt.
- 4.2 Alle Lieferfristen beginnen mangels besonderer Vereinbarung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages, oder im Falle von Differenzen über die Art der Ausführung mit dem Zeitpunkt der endgültigen einverständlichen Klärung, zu laufen. Mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vereinbarung sind alle Lieferfristen stets nur freibleibend.
- 4.3 Auch bei vereinbarten Lieferfristen haften wir nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehene Vorgänge bei der Fabrikation, bei der Beförderung, bei Störungen in den Lieferwerken unserer Gesellschaft und/oder der Unterlieferanten oder durch höhere Gewalt eintreten. Derartige Umstände berechtigen uns bei längerer Dauer, einseitig von diesem Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Käufer aus diesem Grunde irgendein Schadenersatzanspruch gegen und zusteht.
- 4.4 Aus dem Grunde der Überschreitung von Lieferfristen sind wir gegenüber dem Käufer zu keinem Schadenersatz verpflichtet.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig.

5. Zahlung

- 5.1 Alle Zahlungen haben im voraus oder per Nachnahme zu erfolgen falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.2 Schecks und Wechsel werden von uns nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche Wechselkosten, Gebühren, Diskontspesen etc. gehen stets zu Lasten des Käufers. Skonto wird bei Wechselzahlungen nicht gewährt. Wir übernehmen keine Haftung für die rechtzeitige Vorlage oder Protesterhebung bei hereingenommenen Wechseln.
- 5.3 Als Zahltag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen können.
- 5.4 Grundsätzlich haben alle Zahlungen an uns durch Überweisung auf unsere Bankkonten zu erfolgen. Die Bezahlung unserer Forderungen an einzelne unserer Angestellten kann mit schuldbefreiender Wirkung nur dann erfolgen, wenn Barzahlung geleistet wird und wenn sich unser Angestellter durch eine von uns ausgestellte schriftliche Inkassovollmacht legitimiert.
- 5.5 Bei Überschreitung einer gewährten Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Folgeaufträge nur mehr per Nachnahme zu liefern. Unsere Forderungen gegen den Käufer werden weiters sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, wenn die Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt oder ein derartiges Verfahren eröffnet wurde oder wenn der Käufer seine Zahlungen faktisch einstellt. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt von den laufenden Lieferverträgen zurückzutreten und sofortige Zahlung des Kaufpreises in bar bzw. Vorkasse zu verlangen. Unser Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt uns vorbehalten.
- 5.6 Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine hat uns der Käufer, unbeschadet aller übrigen uns wegen des Verzuges zustehender Rechte, Verzugszinsen in der Höhe von 16% per anno zu vergüten. Alle Zahlungen werden immer auf den ältesten offenen Rechnungsbetrag angerechnet.
- 5.7 Dem Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, und er ist auch nicht zur Aufrechnung berechtigt. Insbesondere darf der Käufer die Bezahlung des Kaufpreises wegen eventuell erhobener Mängelrügen nicht verweigern oder verzögern.
- 5.8 Wir sind berechtigt, die Auslieferung jeder bei uns bestellten Ware so lange zu unterlassen, bis der Käufer sämtliche im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- 5.9 Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere Rechnungen noch unbeglichen sind.

6. Produkthaftung

- 6.1 Das Produkt bietet nur jene Sicherheit, welche aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Produktes -insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen Hinweisen erwartet werden kann.
- 6.2 Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind unsere Ersatzpflichten für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden, die der Käufer als Unternehmer erleidet, und Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet (§9 Produkthaftungsgesetz).

- 6.3 Für den Fall, daß der Käufer das Produkt an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den obigen Verzicht gemäß §9 Produkthaftungsgesetz dem anderen Unternehmer zu überbinden und diesen wiederum in gleicher Weise zu Weiterüberbindung zu verpflichten.
- 6.4 Für den Fall, daß eine solche Überbindung ausbleiben sollte, verpflichtet sich der Käufer, uns hinsichtlich aller uns aus der Produkthaftung gegenüber Unternehmen treffenden und das Produkt betreffenden Ersatzansprüche vollständig schad- und klaglos zu halten, sowie zum Ersatz aller Kosten, die uns im Zusammenhang mit einer verschuldensunabhängigen Haftung entstehen.
- 6.5 Der Käufer ist verpflichtet, uns über allfällige Ansprüche von Geschädigten unverzüglich und detailliert in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Weiterveräußerung des Produktes ist der Käufer verpflichtet, die Verpflichtung zur Mitteilung über Ansprüche von Geschädigten an seinen Abnehmern zu überbinden und diesen wiederum in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten.
- 6.6 Sollte der Käufer Kenntnis von Fehlern des Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erhalten, ist er zur unverzüglichen Meldung dieser Fehler an uns unter Angabe von näheren Fakten über seinen Erwerb des Produktes bei uns (Datum, Lieferschein, Gerätenummer, Rechnungsnummer usw.) verpflichtet. Im Falle der Weiterveräußerung des Produktes ist der Käufer verpflichtet, die Verpflichtung zur unverzüglichen Fehlermeldung an seinen Käufer zu überbinden und diesen wiederum in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten.
- 6.7 Wir erklären ausdrücklich den Ausschluß der Schutzwirkung zugunsten Dritter. Sollte der Käufer im Rahmen der Produkthaftung zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf einen Regreß. Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

7. Beanstandungen

- 7.1 Mängelrügen hinsichtlich der Menge und der Güte der Ware und Rügen wegen Lieferung einer anderen Ware als bestellt, müssen schriftlich erfolgen und sind nur innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort laut Lieferschein zulässig. Nach Ablauf der genannten Frist gilt die Ware als einwandfrei übernommen. Transportschäden müssen sofort in geeigneter Form festgehalten werden.
- 7.2 Nach Veräußerung der Ware sowie im Falle irgendwelcher Änderungen an der Ware ohne unser Wissen und unsere Zustimmung, sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.
- 7.3 Falls die Berechtigung einer Mängelrüge festgestellt wird, sind wir unter Ausschluß aller weitergehenden Forderungen des Käufers verpflichtet, nach unserer Wahl entweder Ersatzlieferungen zu leisten oder Gutschrift für die beanstandete Ware zu erteilen. Ersatzlieferungen erfolgen stets nur ab unserem Lieferwerk.
- 7.4 Rücksendungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen werden.
- 7.5 Sendungen an uns werden nur frei akzeptiert. Bei unfreien Sendungen behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Sämtliche von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren unser Eigentum. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung unserer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren ist während der Dauer unseres Eigentumsrechtes unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Waren sind uns zwecks Intervention unverzüglich zu melden.
- 8.2 Die in diesen Bedingungen der in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.
- 8.3 Wir sind berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Käufer faktisch seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleichs an seine Gläubiger herantritt. Die Zurücknahme der Ware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, daß dieser besonders schriftlich vereinbart wird. Bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt unser Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.
- 8.4 Bis zum Ablauf des Eigentumsvorbehaltes gilt der Käufer als Treuhänder der Ware der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware.
- 8.5 Die durch die Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des Käufers und gegenüber ist A-9620 Hermagor.
- 9.2 Für alle eventuell aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes 9620 Hermagor vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.